



20. Juni 2011

A-Post

Gemeinderat Amden
Dorfstrasse 22
8873 Amden

42
7

Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1) folgenden
Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Im Römli / Brugg; 2. Änderung**

Der Überbauungsplan "Im Römli/Brugg" wurde am 20. Juli 1981 genehmigt, er nimmt in den Besonderen Vorschriften Bezug auf das damals geltende Baureglement. Da der Zonenplan und das Baureglement seit der Inkraftsetzung des Sondererlasses bereits zweimal revidiert wurden, drängt sich diesbezüglich eine Anpassung des Überbauungsplans auf.

Im Rahmen der Waldfeststellung 1998 erfolgte die verbindliche Abgrenzung des Waldes; es zeigte sich, dass betreffend Abgrenzung des Waldes Abweichungen gegenüber dem Sondererlass bestehen; mit der Anpassung des Sondererlasses soll dieser Widerspruch beseitigt werden.

Die im Rahmen der Einsprache getroffene Vereinbarung wurde - nach Rücksprache beim Kanton - direkt in den Erlass integriert; die Unterschriften der Parteien sind auf dem Erlass vorhanden.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen sind mehrheitlich übernommen worden. Einzig bezüglich des Waldabstands auf der Parzelle Nr. 13 ergibt sich die folgende Bemerkung:

Da aufgrund von Art. 58 des kantonalen Baugesetzes der minimale Waldabstand 10 m betragen muss, ist die weitergehende Reduktion auf dem Grundstück Nr. 13 nicht genehmigungsfähig.

Im Rahmen eines konkreten Baugesuchs ist dannzumal zu prüfen, ob der Waldabstand mittels Ausnahmegewilligung - sofern ein entsprechender Grund vorliegt - zusätzlich verringert werden kann.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und im Sinne der Erwägung genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägung genehmigt.
2. Die Baulinie auf dem Grundstück Nr. 13 wird nur soweit genehmigt, als der Waldabstand mindestens 10m beträgt. Die zusätzliche Unterschreitung wird nicht genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation